

BGA | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Ansgar Heveling MdB  
Vorsitzender des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bundesverband  
Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistungen e.V.

Postanschrift:  
BGA, 10873 Berlin

Hausanschrift:  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-50  
Telefax 030 590099-519  
info@bga.de  
www.bga.de

Ansprechpartner Alexander Kolodzik  
Telefon 030 590099 – 581  
E-Mail alexander.kolodzik@bga.de  
Datum 21. März 2017

Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs-  
und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU)

Sehr geehrter Herr Heveling,

der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an. Der BGA vertritt die Interessen von 125.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden.

Der BGA hat ein elementares Interesse an einem leistungsfähigen Auskunftswesen. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass Wirtschaftsauskunfteien ihre für den Groß- und Außenhandel und die Gesamtwirtschaft bedeutende Arbeit auch ab Geltung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 rechtssicher und reibungslos fortführen können.

Die Vorschriften der § 28a und § 28 b BDSG-alt haben sich als Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung an Auskunfteien und für das Scoring in der Praxis millionenfach bewährt. Wir begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass diese Rechtsgrundlagen mit § 31 BDSG-neu (Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften) des Gesetzentwurfs für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU im Wesentlichen beibehalten werden sollen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs „Gläubiger“ in § 31 Abs. 2 Nr. 1 4 c) und Nr. 5 BDSG-E zu Unsicherheit im Rechtsverkehr führen könnte. So sind nach geltendem Recht auch Dritte wie Inkassounternehmen berechtigt, anstelle und im Auftrag des Gläubigers Informationen an Auskunfteien zu übermitteln. Damit diese Praxis auch in Zukunft rechtssicher fortgeführt werden kann, empfehlen wir, auf den Begriff „Gläubiger“ zu verzichten oder eventuelle Zweifel jedenfalls durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung auszuräumen.

Zum Aufbau neuer und zum Ausbau bestehender Geschäftsbeziehungen sind die Wirtschaft und gerade der Handel auf den Zugang zu verlässlichen Bonitätsauskünften angewiesen, den sie bei Handels- und Kreditauskunfteien finden. Allein die Unternehmen des deutschen Großhandels beziehen pro Jahr etwa 2,4 Millionen Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien,

auf die sie u.a. für das Kreditmanagement und zur Finanzierung angewiesen sind. Mit Bonitätsauskünften leisten Auskunfteien einen unverzichtbaren Beitrag zur Ausweitung des Warenkreditvolumens durch den deutschen Groß- und Außenhandel, wirken einer Kreditklemme entgegen und wirken als Wachstumstreiber. So tragen sie dazu bei, dass der Großhandel seine Rolle als „Bank des Mittelstands“ erfolgreich ausüben kann.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Einschätzung bei den anstehenden Beratungen berücksichtigen würden. Für Rückfragen und zur Erläuterung unserer Position stehe ich Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Syndikusrechtsanwalt  
Alexander Kolodzik

Geschäftsführer  
Abteilungsleiter Arbeit, Recht und Dienstleistungen